

**Kommunal
Akademie NÖ**

Community Management Academy

*Wir bilden Wissen.
aktuell · praxisnah · vor Ort*

**Dienst- und Besoldungsrecht für
Musik- und Kunstschullehrkräfte**
NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025
1. Jänner 2025

Der verlässliche Partner für unsere Gemeinden.

**Kommunal
Akademie NÖ**
Community Management Academy

Dir. Mag. Johannes Landsteiner
wirklicher Hofrat der NÖ Landesregierung

Leiter der Kommunalakademie Niederösterreich

Tel: 02742 / 9005 / 12580
E-mail: kommak@noel.gv.at

**Kommunal
Akademie NÖ**
Community Management Academy

Einleitung

Ausgangslage:

- Resolution des NÖ Landtages vom 14. Dezember 2017

Beschluss des NÖ Landtages 14. Dezember 2023

- Gemeinde-Dienstrechtsreformgesetz 2023
- Inhalt:
 - NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025
 - Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976
 - Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstsordnung 1976
 - Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976
 - Änderung des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes
 - Aufhebung des Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 und die NÖ Gemeindebeamtendienstsordnung 1976 authentisch interpretiert wird

NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025

Geltungsbereich:

- privatrechtliches Dienstverhältnis ab 1.1.2025

Befristung vor 1.1.2025:

- bisherige Rechtsgrundlage wird bei Verlängerung angewendet

Betriebsübergang (Gde – GV):

- bei Rechtsgrundlage GVBG vor Betriebsübergang bleibt weiterhin GVBG

Optionsrecht

- Aufnahme ab 1. Jänner 2022
- Erklärung ab 01.07.2024 bis 31.12.2025

Verwendungszweig

Verwendungszweig:

- Musik- und kunstpädagogischer Dienst

Verwendung:

- Höherer Dienst
- Gehobener Dienst
- Fachdienst

Verwendungsgruppen:

- MK3
- MK2
- MK1

Aufnahme

Beschäftigungsdauer:

- befristet (auch zur Vertretung)
Verlängerungsmöglichkeit: 1 x auf höchstens 12 Monate
- unbefristet

Voraussetzung:

- Freier Dienstposten im Dienstpostenplan
- Erfüllung der allgemeinen Aufnahmeerfordernisse
- Erfüllung der zwingenden Vorbildung für die Verwendungsgruppe

Zwingende Vorbildung

MK3

Musikschullehrkräfte:

- Abschluss eines musikpädagogischen BA- und MA-Studiums (z.B. Instrumental- und (Gesangs-)pädagogik) mit mindestens 360 ECTS-Anrechnungspunkten oder
- Abschluss des MA-Studiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung oder gleichwertig oder
- Abschluss eines musikpädagogischen BA-Studiums (z.B. Instrumental- und (Gesangs-)pädagogik) mit mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten und zusätzlich Abschluss eines musikalisch-künstlerischen oder eines weiteren musikpädagogischen BA-Studiums mit mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten oder
- Abschluss eines musikalisch-künstlerischen BA-Studiums mit mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten und zusätzlich Abschluss eines musikpädagogischen MA-Studiums mit mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkten oder des BA-Studiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Musikerziehung oder gleichwertig

Zwingende Vorbildung

MK3

Kunstschullehrkräfte:

- Abschluss eines künstlerischen BA- und MA-Studiums mit mindestens 300 ECTS-Anrechnungspunkten oder
- Abschluss eines MA-Studiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung (z.B. Bildnerische Erziehung) oder gleichwertig

Zwingende Vorbildung

MK2

Musikschullehrkräfte

- Abschluss eines musikalisch-künstlerischen BA-Studiums (z.B. Instrumentalstudium) mit mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten oder
- Abschluss eines musikpädagogischen BA-Studiums (z.B. Instrumental- und (Gesangs-)pädagogik) mit mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten oder
- Abschluss des BA-Studiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Musikerziehung oder gleichwertig oder
- Abschluss eines musiktherapeutischen Studiums (z.B. Musiktherapie) mit mindestens 210 ECTS-Anrechnungspunkten oder
- erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung (Musical, Bühnentanz, klassisches Ballett) vor der paritätischen Bühnenprüfungskommission

Zwingende Vorbildung

MK2

Kunstschullehrkräfte:

- Abschluss eines künstlerischen BA-Studiums (z.B. Bildende Kunst) mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder
- erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung (Schauspiel) vor der paritätischen Bühnenprüfungskommission

Zwingende Vorbildung

MK1

Musik- und Kunstschullehrkräfte:

- hervorragende künstlerische oder kunstpädagogische Leistungen

(z.B. facheinschlägiges Kurzstudiums oder facheinschlägiger Lehrgang).

Dienstvertrag

Ausfertigung:

- schriftlich
- unverzüglich nach Beginn des Dienstverhältnisses
- spätestens ein Monat nach dem Wirksamkeitsbeginn jeder Änderung

Informationspflicht:

- Bestimmte Informationen sind innerhalb von sieben Kalendertagen nach Beginn des Dienstverhältnisses zu Verfügung zu stellen (z.B. Beschäftigungsdauer, Verwendungsgruppe, Beschäftigungsausmaß Monatsbezug)

Anrechnung

Grundsätze:

- Mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraums ist unzulässig
- Rundung auf volle Monate zulässig
- Informationspflicht (Belehrung) über Anrechnungsbestimmungen bei Dienstantritt
- Nachweis von Anrechnungszeiten spätestens 6 Monate nach Belehrung; bei Fristversäumnis keine Anrechnung

Berufserfahrung:

- Beschluss Gemeinderat / Vorstandsvorstand erforderlich
- Anrechnung bei Vorliegen von Berufseinschlägigkeit
- Ausschluss der Anrechnung in bestimmten Fällen (z.B. Entlassung)

Erfahrungszulage

- Anstelle Anrechnung Berufserfahrung, kann eine Erfahrungszulage gewährt werden
- Erfahrungszulage ist mit mindestens der Hälfte des Vorrückungsbetrages der jeweiligen Verwendungsgruppe einziehbar zu gestalten

Anrechnung

Zwingende Vorbildung Studium:

- Anrechnung von Studienzeiten findet nicht in jedem Fall statt
- Anrechnung der Studienzzeit im Ausmaß der Mindeststudiendauer, wenn im Tätigkeitsprofil als zwingende Vorbildung definiert
- Höchstausmaß insgesamt: 6 Jahre

Zwingende Vorbildung Schulabschluss:

- Beschluss Gemeinderat / Vorstandsvorstand
- Schulzeiten an einer höheren Schule, wenn diese im jeweiligen Tätigkeitsprofil ausdrücklich als zwingende Vorbildung definiert ist
- Höchstausmaß: 2 Jahre
- Im Verwendungszweig Musik- und kunstpädagogischer Dienst nicht relevant

Erfahrungsanstieg

maßgeblicher Gesamtzeitraum:

- Summe des für zeitabhängige Rechte wirksamen Zeitraums im Dienstverhältnis (seit Beginn des Dienstverhältnisses) und der angerechneten Berufserfahrung oder zwingenden Vorbildung
- Einstufung am Beginn des Dienstverhältnisses: angerechnete Berufserfahrung und zwingende Vorbildung maßgebend

Vorrückungszeitraum:

- 6 Jahre Gesamtzeitraum
- Zeitraum beginnt – soweit der Lauf des Zeitraums nicht gehemmt ist – mit dem Tag der Aufnahme in das Dienstverhältnis und endet mit der Beendigung des Dienstverhältnisses

Vorrückungstermin

- Maßgeblich ist Zeitpunkt des Eintrittes,
- Vorrückung mit 1. Jänner, wenn der Eintrittstag vom 2. Oktober bis 1. April liegt, sonst 1. Juli.
- bei Anrechnung von Zeiten einer Berufserfahrung oder zwingender Vorbildung: Zeitpunkt, der sich durch Vorstellen der Anrechnungszeiträume vor den Eintrittstag ergibt

Funktionsdienstposten

Dienstpostenplan:

- Gesonderte Bezeichnung des Funktionsdienstpostens
- Jedenfalls: Schulleitung
- Optional: Schulleitung-Stv Standortleitung

Funktionsgruppe

- Verordnung Gemeinderat / Verbandsvorstand
- Zuordnung der Funktionsgruppen nach Zuordnungsschema
- Schulleitung: FL1 oder FL2
- Stv und StandortLtg: FE1, FE2, FE3

Funktionsdienstposten

Besonderheiten Schulleitung:

- Stellenausschreibung vor Besetzung
- Erfordernisse:
 - Verwendung Höherer Dienst
 - 5 Jahre Unterrichtspraxis
 - Eignungsüberprüfung (Hearing)
- Ausnahme Verwendungserfordernis bei fehlenden Bewerberinnen / Bewerbern
- Verpflichtende Ausbildung („Leiterakademie“)
- erstmalige Betrauung: befristet auf höchstens 2 Jahre
- einmalige befristete Verlängerung um höchstens 5 Jahre möglich
- Anspruch auf Leitungsstunden

Funktionsdienstposten

Betrauung:

- Zuständigkeit:
Gemeinderat / Vorstandsvorstand
- Kein Eingriff in den Dienstvertrag, sondern Weisung (Dienstauftrag)
- Anspruch auf Funktionszulage (und Leitungsstunden bei Schulleitung)

Funktionszulagen

- Besonderheit:
Staffelung nach Verwendungsdauer

Funktionsdienstposten

Funktionszulagen für Schulleitung (Stand 2024):

Jahre in der Funktionsgruppe	Funktionsgruppen	
	FL1	FL2
	Euro	
bis 5	654,9	1200,7
5 bis 10	1309,8	2183,0
10 bis 20	1964,7	3165,4
über 20	2619,6	4147,7

Funktionszulagen für Stv und Standortleitung (Stand 2024)

Jahre in der Funktionsgruppe	Funktionsgruppen		
	FE1	FE2	FE3
	Euro		
bis 5	327,5	600,3	764,1
5 bis 10	654,9	1091,5	1364,4
10 bis 20	982,4	1582,7	1964,7
über 20	1309,8	2073,9	2565,0

Funktionsdienstposten

Abberufung:

- Zuständigkeit: Gemeinderat / Vorstandsvorstand
- Entfall der Funktionszulage (und der Leitungsstunden bei Schulleitung)

Abberufung infolge Organisationsänderung oder Zuordnung wegen herabgesetzter Leistungsfähigkeit

- Besonderheit: nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsbezuges einzuziehende Ausgleichsvergütung
- Differenz neuer Monatsbezug und Ø Monatsbezug (5 Jahre) vor Beendigung der Funktion
 - im ersten und zweiten Jahr zu 75%
 - im dritten und vierten Jahr zu 50%
 - im fünften und sechsten Jahr zu 25%

Verwendungsaufstieg

Verwendungsaufstieg:

- trotz fehlender Erfüllung der zwingenden Vorbildung: Entlohnung nach der höchsten Verwendungsgruppe
- Allfällige Ansprüche auf Funktionszulage werden nicht berührt
- Leistungsbeurteilung grundsätzlich erforderlich
- Siebenjährige Berufspraxis erforderlich

Aufstieg von MK2 auf MK3

- Abschluss eines musikalisch-künstlerischen Studiums (z.B. Instrumentalstudium) mit mindestens 360 ECTS-Anrechnungspunkten oder
- Abschluss des MA-Studiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Musikerziehung oder gleichwertig oder
- Abschluss eines musikpädagogischen BA-Studiums (z.B. Instrumental- und (Gesangs-)pädagogik) mit mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten

Leistungsbeurteilung

Dienstpflichtverletzung oder Missstände:

- soweit nicht unmittelbar eine Kündigung, Entlassung oder Abberufung von einem Funktionsdienstposten erfolgt
- Ermahnung mit schriftlicher Dokumentation:
 - der zugrundeliegende Sachverhalt,
 - die vorgeworfene Pflichtverletzung,
 - Anleitung über künftiges Verhalten,
 - allenfalls Hinweis über Kündigung oder Entlassung im Wiederholungsfall und
 - Hinweis auf Leistungsbeurteilung nach angemessenen Zeitraum

Beurteilungsergebnis

- der im Allgemeinen erzielbare angemessene Arbeitserfolg wird nicht aufgewiesen, aufgewiesen oder durch besondere Leistungen überschritten
- Leistungsbeurteilung schriftlich zur Kenntnis zu bringen
- Negative Leistungsbeurteilung stellt Kündigungsgrund dar

Pflichten

Dienstplichten:

- Allgemeine Dienstplichten und Verpflichtungserklärung
- Achtungsvoller Umgang (Mobbingverbot)
- Dienstplichten gegenüber Vorgesetzten
- Besondere Dienstplichten der Vorgesetzten
- Besondere Dienstplichten der Lehrkräfte (Lehrampfpflichten)
- Meldung von Dienstverhinderungen
- Amtsverschwiegenheit
- Wahrnehmung der Befangenheit
- Verbot der Geschenkannahme
- Meldung einer Nebenbeschäftigung
- Einhaltung des Dienstweg und Anzeigepflicht
- Wohnsitzwahl
- Verbot von Folgebeschäftigungen

Dienstzeit

Jahresarbeitszeit (Vollbeschäftigung): 1.768 Jahresstunden

Eine Jahresstunde ist eine Dienstleistungseinheit zu 60 Minuten

Schriftliche Festlegung der Aufteilung Schulerhalter in Absprache mit der Schulleitung am Beginn des Schuljahres

Unterrichtsverpflichtung 999 Jahresstunden:

- Jahresstunde = 50 minütige Unterrichtseinheit zuzüglich Organisationszeit (erforderlich und pädagogisch sinnvoll);
- Festsetzung im Bedarfsfall im Stundenplan; maximal 1/5 der tatsächlichen Unterrichtszeit

Vor- und Nachbereitung 473 Jahresstunden:

- Vor- und Nachbereitung des Unterrichts
- die sich aus der Unterrichtsverpflichtung ergebenden administrativen Aufgaben
- freiwillige regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen

Sonstige Tätigkeiten 296 Jahresstunden:

- Verringerung im Hauptfach Elementare Musikpädagogik
- Verringerung bei mehreren Standorten, wenn während eines Unterrichtstages an mehreren Standorten Unterricht zu erteilen ist

Dienstzeit

Besonderheiten bei Unterrichtsverpflichtung:

- Unterrichtseinheiten in Hauptfächern (§ 4 Abs. 1 NÖ Musikschulgesetz 2000), die im Rahmen des Gruppenunterrichts abzuhalten sind, sind mit folgendem Faktor zu bewerten:
 - ab 3 Schülerinnen und Schülern 1,
 - ab 6 Schülerinnen und Schülern 1,2
 - ab 8 Schülerinnen und Schülern 1,3
 - ab 10 Schülerinnen und Schülern 1,4
- Faktor erhöht sich im Hauptfach Elementare Musikpädagogik und im Hauptfach Tanz jeweils um 0,1.
- Unterrichtseinheiten in Ergänzungsfächern mit mindestens 9 Schülerinnen / Schülern sind mit dem Faktor 1,2 zu bewerten.
- Erfolgt die Unterrichtserteilung regelmäßig durch mehrere Lehrkräfte, ist keine Aufwertung vorzunehmen

Dienstzeit

Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes:

- Eingriff in den Dienstvertrag, daher jederzeit einvernehmlich möglich
- einseitig vom Dienstgeber, wenn sich der Arbeitsumfang nicht nur vorübergehend wesentlich ändert
- wesentliche Änderung ist jedenfalls eine Reduktion der Unterrichtsverpflichtung um 20 %
- nach Judikatur: Reduktion der Unterrichtsverpflichtung um 15 %
- bei Kündigung der Lehrkraft infolge einseitiger Änderung: Umdeutung in Dienstgeberkündigung

Bezüge

Monatsbezug

- Monatsentgelt
- Funktionszulagen,
- Erfahrungszulage,
- Ausgleichszulage im Falle einer Überstellung in einen anderen Verwendungszweig oder in eine andere Verwendung,
- Ausgleichsvergütung,
- Kinderzuschuss und
- Teuerungszulagen

Sonderzahlung

- Vierteljährlich 50 % des Monatsbezuges, der für den Monat der Auszahlung zusteht

Nebengebühren

- Aufwandsentschädigungen;
- Reisegebühren;
- Überstundenentschädigungen;
- Qualitative Leistungszulage

Monatsbezug

Monatsentgelt (Stand 2024)

Verwendungszweig Musik- und kunstpädagogischer Dienst:

in der Entlohnungsstufe	in der Verwendungsgruppe			Gesamtzeitraum nach Jahren
	MK1	MK2	MK3	
		Euro		
1	2.561,7	3.016,5	3.554,6	
2	2.669,1	3.253,0	3.806,7	6
3	2.776,5	3.489,5	4.058,8	12
4	2.883,9	3.726,0	4.310,9	18
5	2.991,3	3.962,5	4.563,0	24
6	3.098,7	4.199,0	4.815,1	30
7	3.206,1	4.435,5	5.067,2	36

Ansprüche bei Dienstverhinderung

Entgeltfortzahlung:

- Bei Krankheit oder Unfall:
voller Monatsbezug für 42 Kalendertage (KT)
darüber hinaus:
Dienstverhältnis < 5 Jahre: 42 KT 40 %
Dienstverhältnis > 5 Jahre: 140 KT 40 %
Dienstverhältnis > 10 Jahre: 140 KT 40 %
182 KT 20%
- Bei höherer Gewalt
voller Monatsbezug
- Bei sonstigen wichtigen Gründe
15 KT voller Monatsbezug, 15 KT halber
Monatsbezug

Zusammen- rechnungsregel

- Zusammenrechnung von Dienstverhinderungen
mit Unterbrechungen von weniger als 6 Monaten
innerhalb der letzten 3 Jahre

Ferien und Urlaub

Unterrichtsfrei:

- schulfreien Tage nach § 83 NÖ Pflichtschulgesetz 2018
- Gemeinderat / Vorstandsvorstand kann mit Verordnung
weitere Tage für unterrichtsfrei erklären

Ferien

- Lehrkräfte:
 - während Schulferien grundsätzlich beurlaubt,
 - Ausnahme z.B. besondere Verpflichtungen
(Vertretung der Schulleitung, Abhaltung von
Prüfungen, sonstige Tätigkeiten)
- Schulleitung:
 - am Dienort: erste und letzte drei Werktage der
Hauptferien
 - Wahrnehmung unaufschiebbaren
Leitungsgeschäfte während der Schulferien,
auch durch Heranziehung von Lehrkräften
- Rückberufung aus dem Urlaub aus wichtigen
dienstlichen Gründen mit Ersatz der Mehrauslagen

Beendigung von Dienstverhältnissen

Beendigungsarten:

- Tod;
- einverständliche Lösung;
- Kündigung;
- vorzeitige Auflösung;
- Bei Dienstverhinderung wegen Krankheit oder Unfall in der Dauer eines Jahres, soweit der Gemeinderat (in Städten mit eigenem Statut: der Stadtsenat bzw. der Magistrat) bzw. Verbandsvorstand vor Ablauf der Jahresfrist keine Fortsetzung vereinbart hat, Dienstverhinderungen mit Unterbrechungen von weniger als sechs Monaten innerhalb der letzten 3 Jahre sind zusammenzurechnen;
- mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wurde;
- Zeitablauf

Beendigung von Dienstverhältnissen

Kündigung:

- Schriftlich
- durch Dienstgeber nach einer Dauer des Dienstverhältnisses ab 3 Jahren nur mit hinreichendem Kündigungsgrund
- befristete Dienstverhältnisse von jedem Vertragsteil frühestens nach Ablauf eines Jahres der ursprünglich vereinbarten oder verlängerten Dauer, wenn im Dienstvertrag eine Kündigungsklausel
- Beendigung nach Ablauf der Kündigungsfrist
- Anfechtungsmöglichkeit binnen eines Monats nach Zugang

Beendigung von Dienstverhältnissen

Vorzeitige Auflösung:

- Nur aus wichtigen Gründen (Entlassung bzw. Austritt)
(Austritt ohne objektiv wichtigem Grund kann Schadenersatzansprüche auslösen)
- Ex-lege:
 - Amtsverlust infolge strafrechtlicher Verurteilung
 - Verlust des unbeschränkten Zugangs zum österreichischen Arbeitsmarkt
 - ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst von ununterbrochen 5 Arbeitstagen

Beendigung von Dienstverhältnissen

Urlaubersatzleistung:

- Anspruch für das Schuljahr, in dem das Dienstverhältnis endet
- ersatzleistungsfähiges Urlaubsausmaß: 13,5 % der durchschnittlich zu erbringenden Gesamtstundenanzahl pro Schuljahr (bei unberechtigten vorzeitigen Austritt oder Entlassung: 9 %)
- ersatzleistungsfähiges Urlaubsausmaß ist entsprechend dem Verhältnis der Dauer des Dienstverhältnisses in diesem Schuljahr zum gesamten Schuljahr zu reduzieren; sowie Reduktion bei Sonderurlauben etc.
- Anspruch auf jenen Teil des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes, der nach Abzug verbrauchten Erholungsurlaubs aus diesem Schuljahr verbleibt (Ausnahme: Dienstleistungen, Aus- und Fortbildung, Dienstverhinderung)
- Bemessungsgrundlage: Monatsbezug geteilt durch 167,2 erhöht um 1/6

Beendigung von Dienstverhältnissen

Ersatz von Aus- und Weiterbildungskosten:

- gesetzliche Ersatzpflicht, wenn Dienstverhältnis binnen 60 Monaten nach Beendigung einer Aus- und Weiterbildung beendet wird
- nur bei bestimmten Beendigungsarten (z.B. Kündigung durch Vertragsbedienstete, Entlassung)
- Kosten: Monatsbezug während Freistellung einschließlich Sonderzahlungen, Schulungs- und Seminarkosten, Reisegebühren etc.
- Freibetrag: 2.500,-
- Reduktion der Aus- und Weiterbildungskosten pro vollendetem Kalendermonat des Dienstverhältnisses nach dem jeweiligen Monat der Beendigung der Ausbildung um $\frac{1}{60}$
- Ersatz auch bei Abbruch ohne triftigen Grund oder bei erfolgloser Beendigung